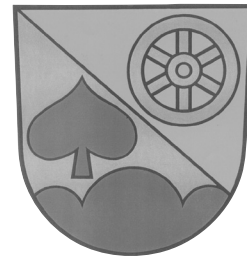


# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 27

Freitag, den 4. Mai 2018

Nr. 5

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### Bekanntmachung der in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 10.10.2017 gefassten Beschlüsse

##### TOP 2:

**Beschluss-Nr.: 10/2017**  
**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom**  
**31.01.2017**

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 31.01.2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 17  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 5

##### TOP 3:

**Beschluss-Nr.: 11/2017**  
**Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015**

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2015 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 21  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 1

##### TOP 4:

**Beschluss-Nr.: 12/2017**  
**Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Jahr 2015**

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Jahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 18  
Nein-Stimmen: ..... 1  
Enthaltungen: ..... 2

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil: Herr Horst Dornieden.

##### TOP 5:

**Beschluss-Nr.: 13/2017**  
**Abrechnung der Zweckvereinbarung Kindergarten 2016**

Abstimmung über den Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmen der Abrechnung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Jahr 2016 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 16  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

An der Abstimmung nahmen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil: Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht der Zweckvereinbarung Kindergarten angehören.

##### TOP 6:

**Beschluss-Nr.: 14/2017**  
**Rückforderung von Sanierungsgeld von den Trägern der Katholischen Kindertageseinrichtungen**

Abstimmung über den Beschluss:

Die im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen von 2002 bis 2014 gezahlten Sanierungsgelder werden, zzgl. angefallener Zinsen, wie folgt durch die VG von den freien Trägern zurückgefordert:

Kita „St. Josef“ Ecklingrode	15.228,31 €
Kita „St. Elisabeth“ Neuendorf	12.477,05 €
Kita „St. Andreas“ Teistungen	28.294,44 €
Kita „Sr. Aquina“ Hundeshagen	18.613,07 €

**gesamt Rückforderung**

**74.612,87 € (Feststellung VG)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 16  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

An der Abstimmung nahmen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil: Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht der Zweckvereinbarung Kindergarten angehören.

##### TOP 7:

**Beschluss-Nr.: 15/2017**  
**Aufteilung des von den Trägern der Katholischen Kindertageseinrichtungen zurückerstatteten Sanierungsgeldes**

Abstimmung über den Beschluss:

Das von den katholischen Kindergärten zurückerstattete Sanierungsgeld in Höhe von **74.612,87 €** zzgl. **9.445,57 €** Zinsen, insgesamt **84.058,44 €** soll wie folgt an die Mitgliedsgemeinden der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf eine Verwaltungsgemeinschaft verteilt werden: Die Aufteilung erfolgt nach der Anzahl der aus der jeweiligen Gemeinde betreuten Kinder in 2016 (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 16  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

An der Abstimmung nahmen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil: Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht der Zweckvereinbarung Kindergarten angehören.

##### TOP 11:

**Beschluss-Nr.: 16/2017**  
**Beschluss zum Leasingvertrag - Server**

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld stimmt dem günstigsten Angebot (Firma TTG aus Dingelstädt, Angebotssumme: 16.322,22 €) zur Beschaffung eines neuen Servers inkl. Datensicherung, Lizenzen und USV zu. Der Trink- u. Abwasserzweckverband beteiligt sich erneut anteilig an den Anschaffungskosten.

Die Summe wird als Leasing mit einer Laufzeit von 60 Monaten à 246,00 €/netto gezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 22  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

Teistungen, den 04.04.2018  
gez. Dornieden  
Staatlich Beauftragter

**Amtliche Bekanntmachung**

**Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023**

Zum 01.01.2019 beginnt die neue 5-jährige Amtszeit der Schöffen. Den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld kommt die Aufgabe zu, die zur Wahl erforderlichen Vorschlagslisten aufzustellen.

In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichtes Heilbad Heiligenstadt sind für die Wahl der Schöffen bei dem Amtsgericht Mühlhausen und dem Landgericht Mühlhausen 137 Personen aufzunehmen.

**Hierfür wird für die Gemeinden Hundeshagen und Ecklingerode jeweils noch eine Person gesucht.**

Das Amt eines Schöffen kann nur von einem Deutschen versehen werden, der

- in der Gemeinde wohnt,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat und
- das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nicht berufen werden Personen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind.

Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen, werden gebeten, sich im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld (Hauptstraße 17 in Teistungen, Tel.: 036071/84625 bei Herrn Abel zu melden.

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde 61026 Ecklingerode**  
**Stimmbezirk 0001 Ecklingerode**  
 Wahlberechtigte 606 (ohne Wahrschein: 595 / mit Wahrschein: 11)  
 Wähler 221  
**Wahlbeteiligung 36,5 %**  
 Ungültige Stimmen 4  
 Gültige Stimmen 217

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	192	88,5	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	25	11,5	

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde 61031 Ferna**  
**Stimmbezirk 0001 Ferna**  
 Wahlberechtigte 497 (ohne Wahrschein: 485 / mit Wahrschein: 12)  
 Wähler 156  
**Wahlbeteiligung 31,4 %**  
 Ungültige Stimmen 6  
 Gültige Stimmen 150

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	131	87,3	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	19	12,7	

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde 61052 Hundeshagen**  
**Stimmbezirk 0001 Hundeshagen**  
 Wahlberechtigte 980 (ohne Wahrschein: 952 / mit Wahrschein: 28)  
 Wähler 194  
**Wahlbeteiligung 19,8 %**  
 Ungültige Stimmen 5  
 Gültige Stimmen 189

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	165	87,3	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	24	12,7	

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde 61094 Tastungen**  
**Stimmbezirk 0001 Tastungen**  
 Wahlberechtigte 191 (ohne Wahrschein: 170 / mit Wahrschein: 21)  
 Wähler 75  
**Wahlbeteiligung 39,3 %**  
 Ungültige Stimmen 1  
 Gültige Stimmen 74

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	48	64,9	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	26	35,1	

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde 61103 Wehnde**  
**Stimmbezirk 0001 Wehnde**  
 Wahlberechtigte 317 (ohne Wahrschein: 303 / mit Wahrschein: 14)  
 Wähler 124  
**Wahlbeteiligung 39,1 %**  
 Ungültige Stimmen 1  
 Gültige Stimmen 123

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	90	73,2	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	33	26,8	

**Wahlen 2018 - Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld**

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Verwaltungsgemeinschaft 6101 Lindenberg/Eichsfeld**  
 Erfassungsstand 10 von 10 Stimmbezirk/en  
 Wahlberechtigte 6 611 (ohne Wahrschein: 6 389 / mit Wahrschein: 222)  
 Wähler 1 842  
**Wahlbeteiligung 27,9 %**  
 Ungültige Stimmen 36  
 Gültige Stimmen 1 806

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	1 548	85,7	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	258	14,3	

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde 61003 Berlingerode**  
**Stimmbezirk 0001 Berlingerode**  
 Wahlberechtigte 1 014 (ohne Wahrschein: 986 / mit Wahrschein: 28)  
 Wähler 239  
**Wahlbeteiligung 23,6 %**  
 Ungültige Stimmen 5  
 Gültige Stimmen 234

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	204	87,2	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	30	12,8	

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde 61015 Brehme**  
**Stimmbezirk 0001 Brehme**  
 Wahlberechtigte 910 (ohne Wahrschein: 884 / mit Wahrschein: 26)  
 Wähler 270  
**Wahlbeteiligung 29,7 %**  
 Ungültige Stimmen 7  
 Gültige Stimmen 263

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	241	91,6	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	22	8,4	

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde** 61114 Teistungen  
**Stimmbezirk** 0001 Teistungen 1 - OT Teistungen  
 Wahlberechtigte 1 444 (ohne Wahlschein: 1 385 / mit Wahlschein: 59)  
 Wähler 311  
**Wahlbeteiligung** 21,5 %  
 Ungültige Stimmen 4  
 Gültige Stimmen 307

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	262	85,3	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	45	14,7	

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde** 61114 Teistungen  
**Stimmbezirk** 0002 Teistungen 2 - OT Neuendorf  
 Wahlberechtigte 440 (ohne Wahlschein: 423 / mit Wahlschein: 17)  
 Wähler 188  
**Wahlbeteiligung** 42,7 %  
 Ungültige Stimmen 3  
 Gültige Stimmen 185

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	160	86,5	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	25	13,5	

**Wahl der Landräte 15.04.2018 - Endgültiges Ergebnis**

**Gemeinde** 61114 Teistungen  
**Stimmbezirk** 0003 Teistungen 3 - OT Böseckendorf  
 Wahlberechtigte 212 (ohne Wahlschein: 206 / mit Wahlschein: 6)  
 Wähler 64  
**Wahlbeteiligung** 30,2 %  
 Ungültige Stimmen -  
 Gültige Stimmen 64

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%	Grafik
1	Henning, Werner, Dr. (CDU)	55	85,9	
2	Weltschkin, Petra (DIE LINKE)	9	14,1	



**Impressum**

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
 Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
 Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8  
 E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,  
 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,  
 Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21  
**Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:**  
 der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
**Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:**  
 die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen  
 des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung (§ 4ThürDSG) der  
 Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck als auch Online- Ausgabe vor-  
 liegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblat-  
 tes ist hierfür nicht verantwortlich.**  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 /  
 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift  
 des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom  
 Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzei-  
 genveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen  
 Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgege-  
 bene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei könn-  
 en Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffen-  
 heit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
 Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Herr Mirko Reize  
**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von  
 3.100 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft  
 Lindenberg/Eichsfeld mit 8 Mitgliedsgemeinden und den  
 dazugehörigen Ortsteilen verteilt.  
**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemein-  
 schaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR  
 (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag  
 beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.  
 Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

**Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden**

**Brehme**

**Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:**

**FFH-Gebiet Nr. 166 „Ohmgebirge“ SPA Nr. 11 „Untereichsfeld - Ohmgebirge“**

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*Bietergemeinschaft LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Salix und UMGEODAT*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

**§ 47**

**Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht**

- (1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der National-park-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.
- (4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.
- (5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros Bietergemeinschaft LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Salix und UMGEODAT (Los 3) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie [www.tlug-jena.de](http://www.tlug-jena.de)

**Ansprechpartner:**

seecon Ingenieure GmbH  
Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de  
TLUG, Ref. 33  
Herr Dr. Baumbach (Los 2, 3):  
Henryk.Baumbach@tlug.thueringen.de

**Ecklingerode**

**Bekanntmachung in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 15.12.2017 gefassten Beschluss:**

**TOP 3**

**Beschluss Nr. 31/2017**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.09.2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.09.2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen ..... 7  
Nein-Stimmen..... 0  
Enthaltung ..... 0

**TOP 3**

**Beschluss Nr. 32/2017**

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.10.2017**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.10.2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen ..... 4  
Nein-Stimmen..... 0  
Enthaltung ..... 3

**TOP 4**

**Beschluss Nr. 33/2017**

**Beschluss - überplanmäßige Ausgaben**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt für das HH-Jahr 2017 folgende überplanmäßige Ausgaben:

7500. 50000	Unterhaltung Friedhof (2. Teilbeschluss, 1. Beschluss am 16.12.16 über 2.000 EUR)	1.021,66 EUR
7600. 54000	Bewirtschaftungskosten DGH	2.150,48 EUR
6300. 51000	Reparaturarbeiten Gem.straßen	4.558,24 EUR

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen ..... 7  
Nein-Stimmen..... 0  
Enthaltung ..... 0

**TOP 4**

**Beschluss Nr. 34/2017**

**Beschluss zur Bestellung des Wahlleiters sowie des Stellvertreters zur Landratswahl am 15. April 2018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beruft gemäß § 4 Abs. 2 ThürKWG folgende Personen zum (1.) Wahlleiter und zum (2.) stellv. Wahlleiter.

1. René Sieber
2. Daniela Kuschnik

Gleichzeitig wird die Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 ThürKWG bevollmächtigt, alle dem Wahlleiter obliegenden Aufgaben bezüglich der Vorbereitung der Wahl, einschließlich Berufung des Wahlvorstandes vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen ..... 7  
Nein-Stimmen..... 0  
Enthaltung ..... 0

Ecklingerode, den 03.04.2018

gez.

René Sieber  
Bürgermeister

**Bekanntmachung in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 17.01.2018 gefassten Beschluss:**

**TOP 3**

**Beschluss Nr. 01/2018**

**Beschluss - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ecklingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen ..... 8  
Nein-Stimmen..... 0  
Enthaltung ..... 0

**TOP 4**

**Beschluss Nr. 02/2018**

**Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2016 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen ..... 7  
Nein-Stimmen..... 0  
Enthaltung ..... 1

**TOP 5**

**Beschluss Nr. 03/2018**

**Beschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016.

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO Herr Sieber nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen ..... 7  
Nein-Stimmen..... 0  
Enthaltung ..... 0

Ecklingerode, den 04.04.2018

gez.

René Sieber  
Bürgermeister

**Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 195), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04. 2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in seiner Sitzung am 28.03.2018 folgende

**Satzung (Feuerwehrsatzung)**

beschlossen:

**§ 1**

**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Ecklingerode“.

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.



(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

## § 2

### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehren den Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Ecklingerode die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## § 3

### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Ecklingerode gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

## § 4

### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

## § 5

### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ecklingerode haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Ecklingerode zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Ecklingerode sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeister, entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehr-satzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65 Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der/Die Bürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## § 10

### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ecklingerode führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ecklingerode“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Ecklingerode ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

## § 11

### Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ecklingerode ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ecklingerode ernannt.

#### § 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 13 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### § 14 Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

#### § 15 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

#### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1994 außer Kraft.

Ecklingerode, 25.04.2018

gez. Sieber  
Bürgermeister

### Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 195), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in seiner Sitzung am 28.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Ecklingerode nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### § 2 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- b. alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen u. a.;
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Ecklingerode zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

#### § 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Ecklingerode für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

**§ 4  
Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5  
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Ecklingerode ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1996 und die 1. Änderung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Ecklingerode, den 25.04.2018  
gez. Sieber  
Bürgermeister

**Anlage 1**

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

**1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahletes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Ecklingerode nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde für Angehörige der Einsatzabteilung 15,00 €

**1.2 Brandsicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €

- für die zu verabreichenden Erfrischung und Stärkung bei einer Einsatzdauer über 4 Stunden je Einsatzkraft 2,50 € erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Von Vereinen der Gemeinde Ecklingerode werden keine Kosten für eine Brandsicherheitswache erhoben.

**2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

**2.1 Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

**2.2 Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

**2.3 Arbeitsstundenkosten**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

**2.4 Kostensätze**

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

**2.4.1 Fahrzeuge**

Kleinlöschfahrzeug (KLF)	je Kilometer	je Stunde
	2,00 €	50,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	je Kilometer	je Stunde
	1,00 €	20,00 €

**2.4.2 Fahrzeuganhänger**

Schlauchtransportanhänger (STA)		je Stunde
		20,00 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)		je Stunde
		20,00 €
Sonstige Anhänger		je Stunde
		20,00 €

**2.5 Bereitstellungskosten**

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

**2.6 Kosten für Verbrauchsmaterial**

- Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial u. ä.) entsprechend anfallender Kosten
- Entsorgung der Materialien entsprechend anfallender Kosten
- Reinigung bzw. Ersatz von Einsatzbekleidung und Sonderschutzbekleidung

**2.7 Sonstiger Material- und Sachaufwand**

Sonstiger nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- und Sachaufwand, ist in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

**Anlage 2**

**Freiwillig / besondere Leistungen**

Die Gebühren / Kosten werden pro Tag und Stück berechnet:

**1. Bereitstellungskosten**

Schläuche je Stück und Tag	10,00 €
Wasserführende Armaturen je Stück und Tag	20,00 €
Sonstige Geräte	25,00 €

Die Gebühren / Kosten werden pro Einsatz berechnet:

**2. Kosten für spezielle Einsätze**

Öffnen von Türen	40,00 €
Entfernen von Wespennestern (zuzüglich Zusatzkosten)	50,00 €
Auf Antrag oder Anweisung besonders zu erbringende Leistungen wie:	
• Einfangen von Tieren, Tierrettung	
• Säuberung von Verkehrsflächen	
• Entfernen von Eiszapfen	

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Anlage berechnet, mindestens jedoch 50,00 €.

Für nicht benannte Leistungen und Geräte gelten die für vergleichbare Leistungen und Geräte zum Ansatz gebrachte Kosten.

**3. Technischer Fehlalarm und missbräuchliche Alarmierung**

Technischer Fehlalarm (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Einsatzfahrzeuge, mindestens jedoch	200,00 €
Missbräuchliche Alarmierung (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Mittel (u. a. Einsatzfahrzeuge) mindestens jedoch	400,00 €



## Neufassung

### der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 195), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode am 28.03.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

#### § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters/Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 

- Jugendfeuerwehrwart	25,50 Euro
- Gerätewart	15,00 Euro
- (4) Für die Übergabe und Abnahme der Räume in der Freiwilligen Feuerwehr erhält die Freiwillige Feuerwehr Ecklingerode pro Veranstaltung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

#### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 03.11.1994, die 1. Änderung vom 29.11.2011 und die 2. Änderung vom 08.06.2005 außer Kraft.

Ecklingerode, 25.04.2018  
gez. Sieber  
Bürgermeister

## Ferna

### Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:

#### FFH-Gebiet Nr. 166 „Ohmgebirge“ SPA Nr. 11 „Untereichsfeld - Ohmgebirge“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*Bietergemeinschaft LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Salix und UMGEODAT*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

#### § 47

##### Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht

- (1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der National-park-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.
- (4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.
- (5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros Bietergemeinschaft LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Salix und UMGEODAT (Los 3) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie [www.tlug-jena.de](http://www.tlug-jena.de)

##### Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH  
Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de  
TLUG, Ref. 33  
Herr Dr. Baumbach (Los 2, 3):  
Henryk.Baumbach@tlug.thueringen.de

## Tastungen

### Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:

#### FFH-Gebiet Nr. 166 „Ohmgebirge“ SPA Nr. 11 „Untereichsfeld - Ohmgebirge“

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.



Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*Bietergemeinschaft LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Salix und UMGEODAT*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

#### § 47

##### **Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht**

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der National-park-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros Bietergemeinschaft LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Salix und UMGEODAT (Los 3) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie [www.tlug-jena.de](http://www.tlug-jena.de)

##### Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Herr Dr. Baumbach (Los 2, 3):

Henryk.Baumbach@tlug.thueringen.de

## Wehnde

### **Erarbeitung von Managementplänen (Fachbeitrag Offenland) für folgende Natura-2000-Gebiete in Thüringen:**

#### **FFH-Gebiet Nr. 166 „Ohmgebirge“**

#### **SPA Nr. 11 „Untereichsfeld - Ohmgebirge“**

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter widelebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Es umfasst sowohl Fauna-Flora-Habitat-Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie von 1992 als auch Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979.

Mit 212 FFH-Gebieten, 35 FFH-Objekten und 44 Vogelschutzgebieten ist Thüringens einzigartiges Naturerbe mit seinen vielfältigen Kulturlandschaften Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzes.

Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die im Managementplan festgelegt werden. Die meisten Managementpläne werden sich aus einem Fachbeitrag Offenland und einem Fachbeitrag Wald zusammensetzen. Die Managementpläne sind in Thüringen behördenverbindlich. Für die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten besitzen sie empfehlenden bzw. informativen Charakter. Die Umsetzung soll durch die Landnutzer, die Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände sowie die unteren Naturschutzbehörden mit Unterstützung der Natura-2000-Stationen erfolgen.

Die Erstellung der Fachbeiträge für Waldflächen erfolgt organisatorisch eigenständig durch ThüringenForst. Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fachbeiträge Offenland liegt bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG).

Von 2016 bis 2019 werden im Auftrag der TLUG die Fachplanungen für das Offenland für 167 FFH-Gebiete erstellt. Die Mitarbeiter der TLUG koordinieren gemeinsam mit dem Büro seecon Ingenieure GmbH (Leipzig) das Verfahren.

In den Jahren 2018 und 2019 erfolgt die Planung für das Offenland der oben genannten Schutzgebiete.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro „*Bietergemeinschaft LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Salix und UMGEODAT*“. Die Mitarbeiter dieses Büros werden die zu schützenden Lebensräume und Arten in den Gebieten erfassen, ihre Erhaltungszustände bewerten und die erforderlichen Maßnahmen für deren langfristige Erhaltung vorschlagen. Das damit verbundene Betretungsrecht der Grundstücke ergibt sich aus § 47 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) und wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

#### § 47

##### **Duldungspflicht, Auskunfts- und Zutrittsrecht**

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt und Geologie, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der National-park-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

Mit dieser Bekanntmachung kündigt die TLUG die Durchführung der Bestandserhebung gegenüber der Öffentlichkeit an und entspricht damit der Informationspflicht gemäß § 47 (4) ThürNatG. Die Mitarbeiter des Planungsbüros Bietergemeinschaft LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff, Salix und UMGEODAT (Los 3) können sich als Beauftragte der TLUG durch eine Legitimationsbescheinigung ausweisen. In diesem Zusammenhang bittet die TLUG die Betroffenen um Verständnis und um Unterstützung für die erforderlichen Kartierungsarbeiten.

Im Laufe des Planungsprozesses sind Gespräche mit Landnutzern und regionalen Akteuren vorgesehen, in denen die Erhaltungsziele erläutert, bestehendes Konfliktpotential aufgezeigt und gemeinsam Lösungen zur Erhaltung der Lebensräume und Arten gesucht werden.

Die Fachbeiträge Offenland der Managementpläne werden zum Ende des Planungsprozesses in einem gesonderten Termin der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt.

Sollten Sie bereits vorher Fragen oder Anregungen zur Entwicklung des Gebietes haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Büros seecon oder der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie. Mehr Informationen über die Managementplanung erhalten Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie [www.tlug-jena.de](http://www.tlug-jena.de)

Ansprechpartner:

seecon Ingenieure GmbH

Herr Sockel: Thomas.Sockel@seecon.de

TLUG, Ref. 33

Herr Dr. Baumbach (Los 2, 3):

Henryk.Baumbach@tlug.thueringen.de

## Gemeinde Wehnde

### I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2018

#### II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 22.03.2018, Nr. 05/2018, hat die Gemeinde Wehnde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 29.03.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

#### III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**04.05.2018 bis 25.05.2018**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBL. S.83), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **392.500 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.200 EUR**

ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **65.416 EUR** festgesetzt.

### § 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Wehnde, den 03.04.2018

gez. Sieber

Bürgermeister

## Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 11.10.2017 gefassten Beschlüsse:

### TOP 3

#### Beschluss Nr. 19/2017

#### Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2017

#### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.06.2017.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 6

Nein-Stimmen: ..... 0

Enthaltungen: ..... 0

### TOP 4

#### Beschluss Nr. 20/2017

#### Beschluss - Abschluss Konzessionsvertrag Gas

#### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Wehnde, dass der Bürgermeister ermächtigt u. beauftragt wird, mit der EW Eichsfeldgas GmbH den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet in beiliegender Form abzuschließen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 6

Nein-Stimmen: ..... 0

Enthaltungen: ..... 0

### TOP 12

#### Beschluss Nr. 21/2017

#### Beschluss - über- und außerplanmäßige Ausgaben

#### Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt für das HH-Jahr 2017 folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben:

1300.93500 Brandschutz-Anschaffung 13.745,69 EUR

6300.51000 Pumpe

6300.51000 Gemeindestraßen-Unterhaltungs- u. Reparaturarbeiten 12.704,63 EUR

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 5

Nein-Stimmen: ..... 1

Enthaltungen: ..... 0

Wehnde, den 26.03.2018

gez.

Sieber

Bürgermeister

## 2. Änderung

### zur Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wehnde

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBL. S. 91, 92) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBL. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

#### § 7 „Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit“ wird wie folgt geändert:

##### **Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:**

2. Für das gemäß § 2 festgesetzte Entgelt erfolgt eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen ist.

Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

##### **Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:**

4. Sollten weitere Kosten gemäß dieser Entgeltordnung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu überweisen

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen Gemeinde Wehnde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wehnde, den 23.03.2018

gez.

Sieber

Bürgermeister